

06.050

Armeeorganisation. Änderung

Organisation de l'armée. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 31.05.06 (BBI 2006 6197)
Message du Conseil fédéral 31.05.06 (FF 2006 5899)

Nationalrat/Conseil national 03.10.06 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2007 2319)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 2183)
Nationalrat/Conseil national 11.06.07 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (AS 2007 2971)
Texte de l'acte législatif 2 (RO 2007 2971)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Art. 2, 13a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2, 13a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: «Armeeorganisation. Änderung» – Sie mögen sich an dieses Geschäft erinnern. Im Zentrum stand nicht die Verordnung, sondern der Entwicklungsschritt 2008–2011. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat die Beratung dieses Geschäftes, das er ja in Flims noch abgelehnt hatte, wiederaufgenommen. Am Montag vergangener Woche hat er der Änderung der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee zugestimmt und ist in Bezug auf den Entwicklungsschritt, über den wir ja nicht formell zu befinden hatten, im Wesentlichen den Beschlüssen unseres Rates gefolgt.

Es verbleiben jetzt noch zwei Differenzen marginaler Natur: Die erste Differenz findet sich bei Artikel 2 der Verordnung, bei dem es um die Zusammensetzung der Armee geht. Es wird dort festgehalten, dass sich die Armee aus der aktiven Armee und der Reserve zusammensetzt. Was diese dann zu tun hat, gilt naturgemäß für die gesamte Armee, nämlich für die aktive Armee und die Reserve. Man hat hier jetzt einfach das, was an sich selbstverständlich ist, noch einmal gesagt, mit dem Zusatz: «Sie» – die Armee, bestehend aus Reserve und aktivem Teil – «erfüllt als Ganzes den ihr von Verfassung und Militärgesetz erteilten Auftrag.» In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Departementschefs im Nationalrat haben auch wir in der SiK festgestellt, dass wir dieser Selbstverständlichkeit, die hier noch explizit erwähnt wird, zustimmen können. Es geht auch nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung; da kann man das vielleicht noch verzeihen.

Die zweite Differenz finden Sie in Artikel 13a, in den Übergangsbestimmungen. In die Übergangsbestimmungen – man muss sich daran erinnern, dass das im Jahre 2002 war – wurde noch ein Vorbehalt zugunsten des Bundesrates aufgenommen, wonach er aus zwingenden Gründen in den Bereichen von Absatz 1 Abweichungen von dieser Verordnung vornehmen könne. Das war damals die Grundlage für die «Armee XXI»; für den entscheidenden Schritt des Ar-

meeumbaus hat man diese Türe noch offen gelassen. Nachdem die «Armee XXI» jetzt ja umgesetzt ist – ich spreche nicht vom Entwicklungsschritt, sondern von der «Armee XXI» –, erübrigt sich diese Möglichkeit im Rahmen der Übergangsbestimmungen; die braucht der Bundesrat jetzt nicht. Deshalb kann man das streichen. Der Nationalrat hat das übrigens schon in Flims gestrichen, und wir holen das jetzt nach.

Ich ersuche Sie, sich hier entsprechend den Überlegungen Ihrer Kommission dem Nationalrat anzuschliessen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich vertrete hier die Auffassung des Bundesrates: Wir nehmen die beiden Änderungen an, und ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

07.011

Sicherheit des Luftraums bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge. Abkommen mit Deutschland

Sûreté aérienne contre les menaces constituées par des aéronefs civils. Accord avec l'Allemagne

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 10.01.07 (BBI 2007 875)
Message du Conseil fédéral 10.01.07 (FF 2007 829)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Altherr Hans (RL, AR), für die Kommission: Mit Botschaft vom 10. Januar 2007 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament ein Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland mit dem Antrag auf Zustimmung. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraumes bei Bedrohungen durch zivile Flugzeuge. Ich werde mich im Folgenden kurz zum Inhalt des Abkommens und zur Behandlung der Vorlage in unserer SiK äussern.

Zum Inhalt: Mit dem Abkommen soll der gegenseitige allgemeine Informationsaustausch über die allgemeine Luftlage erleichtert werden. Im Falle einer konkreten Bedrohung werden die Interventionsmöglichkeiten verbessert. Allerdings geht die Vorlage diesbezüglich weniger weit als die bereits bestehenden Abkommen mit Frankreich und Italien, da das Bundesverfassungsgericht diese Möglichkeiten in Deutschland erheblich eingeschränkt hat. Es erlaubt nämlich nicht, dass gegenüber einem nichtkooperierenden Zivilflugzeug Waffengewalt angewendet wird. Wenn das aber innerstaatlich nicht erlaubt ist, kann es auch nicht bilateral als zulässig erklärt werden.

In Anbetracht der bereits bestehenden, inhaltlich ähnlichen Abkommen mit Frankreich und Italien verzichte ich auf eine nähere inhaltliche Darstellung des Abkommens. Ich beschränke mich dazu lediglich auf den Hinweis, dass die Souveränität beider Länder ausdrücklich gewahrt bleibt und dass der Datenschutz speziell und sorgfältig geregelt wird. Das Abkommen verursacht laut Botschaft jährliche Kosten von etwa 110 000 Franken im Zusammenhang mit der Datenübertragung. Sie werden durch das ordentliche Budget des VBS getragen; zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Zur Behandlung in der SiK: Ihre Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 16./17. April dieses Jahres mit dem Abkommen befasst. Wir hörten dort von Bundesrat Schmid, dass ein ähnlich gelagertes Abkommen mit Österreich geschlossen werden soll und dass das Abkommen mit Deutschland

